



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 18. Jahrgang – Potsdam, 17. März 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991 vom 11. Februar 2008 (4420-IV.1)	30
Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1999 vom 14. Februar 2008 (1451-I.001)	30
Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 2001 vom 25. Februar 2008 (3180-II.4)	31
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. Februar 2008 (1454-I.1)	35
Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 28. Februar 2008 (4431-IV.1)	35
Bekanntmachungen	
Erlaubniserteilung	41
Ungültigkeitserklärung einer Siegelpresse Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 19. Februar 2008	41
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 26. Februar 2008	42
Personalnachrichten	42
Ausschreibungen	43

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991
Vom 11. Februar 2008
(4420-IV.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 14. März 1991 (JMBl. S. 5), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 19. März 2002 (JMBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

Nummer 80 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1999
Vom 14. Februar 2008
(1451-I.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. April 1999 (JMBl. S. 59), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuständigkeit

1.1 Vorbehaltlich der Nummern 1.2 bis 1.4 entscheidet der Leiter der Behörde, die über die Daten verfügt, die betreffenden Akten führt oder bei der die Befragung stattfinden soll. Soweit das Justizprüfungswesen betroffen ist, entscheidet der Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg.

1.2 Betrifft das Ersuchen um Unterstützung eines Forschungsvorhabens erkennbar mehrere Gerichte oder Staatsanwaltschaften, entscheiden die Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und der Generalstaatsanwalt als übergeordnete Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.

1.3 Soweit das Ersuchen mehrere Justizvollzugsanstalten betrifft oder anstaltsübergreifende Belange berührt werden und bei Forschungsvorhaben bei einzelnen Justizvollzugsanstalten, die für den Strafvollzug von besonderem Interesse sind, entscheidet das MdJ.

1.4 Das MdJ entscheidet auch, wenn erkennbar mehrere Geschäftsbereiche betroffen sind oder wenn für die Durchführung des Forschungsvorhabens die Zusammenarbeit mit einem anderen Landes- oder mit einem Bundesministerium erforderlich ist oder wenn eine Auslandsberührung vorliegt.

1.5 Für den Fall, dass die Entscheidung dem MdJ obliegt und Belange der gemeinsamen Fachobergerichte berührt werden, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung in Berlin herzustellen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird Abschnitt I Nr. 7 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 2007 (JMBl. 2008 S. 8), aufgehoben.

Potsdam, den 14. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 2001
Vom 25. Februar 2008
(3180-II.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99, ABl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. Der VV zu § 3 Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.“

2. In der VV zu § 4 Nr. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „der Tag der Verpflichtung“ die Angabe „(§ 6)“ eingefügt.

3. In der VV zu § 6 Nr. 4 wird dem zweiten Absatz folgender Satz vorangestellt:

„Im Fall der Wiederwahl einer Schiedsperson wird empfohlen, eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts einzuholen.“

4. Die VV zu § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist der Schiedsperson, dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor und der Leitung des Amtsgerichts mitzuteilen.“

5. Die VV zu § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vorhandenen Schiedsstellen“ die Wörter „und Schiedspersonen“ eingefügt.

b) In Nummer 2.4 Satz 2 werden die Wörter „und für Europaangelegenheiten“ gestrichen.

6. In der VV zu § 10 Nr. 1.5 Buchstabe d wird das Wort „Sühneversuchs“ durch das Wort „Schlichtungsversuchs“ ersetzt.

7. Der VV zu § 11 Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Schiedstätigkeit darf ein privater Computer genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) beachtet werden. Insbesondere sind in den Computer eingegebene Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Datenträger sind sicher zu verwahren.“

8. In der VV zu § 12 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

9. Die VV zu § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehesachen,“ das Wort „Lebenspartnerschaftssachen,“ eingefügt.

b) In Nummer 2.6 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 313“ durch die Angabe „§ 311b Abs. 1“ ersetzt.

c) In Nummer 5.4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „ihrem Lebenspartner“ eingefügt.

10. Die VV zu § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 wird nach dem letzten Satz folgender Text angefügt:

„§ 11 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmt Folgendes:

„Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.“

b) In Nummer 1.5 werden nach den Wörtern „In gerader Linie verschwägert sind“ die Wörter „oder als verschwägert gelten“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

c) In Nummer 1.6 werden nach den Wörtern „verschwägert sind“ die Wörter „oder als verschwägert gelten“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

11. In der VV zu § 22 Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Post“ durch die Wörter „ein nach § 33 des Postgesetzes beliehenes Unternehmen (Post)“ ersetzt.

12. Die VV zu § 26 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Partei kann zur Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Beistand mitbringen.“

13. Die VV zu § 27 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Zeugen oder“ die Wörter „für die Vergütung eines“ eingefügt.

14. In der VV zu § 28 Nr. 1.4 Satz 2 werden nach den Wörtern

„Vor- und Familiennamen“ die Wörter „(Ehenamen) oder der gemeinsame Name (Lebenspartnerschaftsname)“ eingefügt.

15. In der VV zu § 30 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

16. Die VV zu § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Satz 2 wird nach den Wörtern „und der Sachbeschädigung“ der Text „sowie um eine Straftat des Vollrausches (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein hier genanntes Vergehen ist“ eingefügt.

b) In Nummer 1.2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 847 BGB)“ durch die Angabe „(§ 253 Abs. 2 BGB)“ ersetzt.

c) In Nummer 3.6.1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „zerstört“ werden die Wörter „oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ eingefügt.

d) Nummer 3.6.2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung) oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).“

e) Nach Nummer 3.6.2 wird folgende Nummer 3.7 eingefügt:

„3.7 Vollrausch

3.7.1 Einen Vollrausch (§ 323a StGB), der einen Sühneversuch nach § 380 Abs. 1 StPO erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung, eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

3.7.2 Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation.

3.7.3 Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Beeinträchtigung der Hirntätigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

3.7.4 Die Regelung des § 323a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.“

17. In der VV zu § 33 wird das Wort „auftragstellende“ durch das Wort „antragstellende“ ersetzt.

18. In der VV zu § 36 Nr. 2.2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Vor- und Familienname“ die Wörter „(Ehename) oder gemeinsamer Name (Lebenspartnerschaftsname)“ eingefügt.

19. Die VV zu § 38 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ und das Wort „Dolmetscherentschädigung“ durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Unter ‚Schreibauslagen‘ gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 ist die ‚Dokumentenpauschale‘ zu verstehen. Mit ‚Entschädigung des Dolmetschers‘ (§ 43 Abs. 2) ist die ‚Dolmetschervergütung‘ gemeint.“

20. Die VV zu § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen trägt der Beschuldigte die Kosten.“

b) In Nummer 6 letzter Halbsatz wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Kostenrechnungen“ ersetzt.

21. In der VV zu § 41 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nicht verbrauchte Vorschüsse zahlt die Schiedsperson an die antragstellenden Parteien gegen entsprechenden Zahlungsnachweis zurück; bei vollständiger Abrechnung am Schluss einer Schlichtungsverhandlung lässt sich die Schiedsperson die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses von der antragstellenden Partei auf der Urschrift der Kostenrechnung quittieren.“

22. Der VV zu § 42 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenerhöhung ist im Kassenbuch (§ 10) kurz zu begründen.“

23. Die VV zu § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumentenpauschale beträgt für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro; dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Ausdruck, Formular) das Dokument hergestellt wird.“

bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumentenpauschale wird erhoben.“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„4. Dolmetschervergütung“.

d) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dolmetscherentschädigung“ durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt.

e) In Nummer 4.2 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

f) In Nummer 4.3 wird jeweils das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

24. Die VV zu § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 4 wird Nummer 3.

b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(Jahresübersicht, VV 2.1 zu § 9)**

Jahresübersicht 20 ____

über die Tätigkeit der Schiedsstelle _____
in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

A) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. davon Zahl (Nr. 1) der Fälle der obligatorischen Streitschlichtung _____ 3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 4. Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle _____ 5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt wurde _____
B) Strafsachen nach § 380 StPO	1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____ 2. davon Zahl (Nr. 1) der Anträge in gemischten Streitigkeiten _____ 3. davon Zahl (Nr. 2) der Fälle der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen obligatorischer Streitbeilegung _____ 4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 5. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____
C) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 37 SchG	1. Zahl der Übergaben an die Schiedsstelle _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren Erfolg gehabt hat _____
D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle) _____
E) Summe der Gebühren (ohne Dokumentenpauschale und bare Auslagen), die der	1. Gemeinde ¹ zugeflossen sind _____ Euro _____ Cent 2. Schiedsstelle verblieben sind _____ Euro _____ Cent

¹ Es ist hier und im Text der folgenden Anlagen jeweils zu prüfen, ob anstelle der Gemeinde das Amt zu nennen ist.“

26. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(Übersicht, VV 2.2 zu § 9)**

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____gerichts _____ für 20 _____

Lfd. Nr.	Schiedsstellenbezirk	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten										Strafsachen							Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelälle)	Summe der Gebühren (ohne Dokumentenpauschale und bare Auslagen), die den	
		Zahl der Schiedsstellen/ Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellv.)	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Anträge auf Schlichtung (Sp. 4)	Davon Fälle der obligatorischen Schlichtung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der erteilten Erfolglosigkeitsbescheinigungen	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Davon (Sp. 9) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten	Davon (Sp. 10) Zahl der Fälle der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen obligatorischer Streitbeilegung	Zahl der Fälle (Sp. 9), in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühnereuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Übergeben von Tätern Opfer-Ausgleich (§ 37 SchG)	Zahl der Fälle (Sp. 14), in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren Erfolg gehabt hat	Gemein- den zu- geflos- sen sind	Schieds- stellen verblie- ben sind			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			

27. In Anlage 3 wird in der Spalte 4 der Tabelle die Angabe „DM/“ gestrichen.

28. In Anlage 5 wird jeweils in den Spalten 5, 6 und 7 der Tabelle die Angabe „DM/“ gestrichen.

29. Anlage 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 der Tabelle wird die Angabe „DM/“ gestrichen.
- b) In Zeile 4 der Tabelle wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
- c) In dem Abschnitt „Nichtamtlicher Teil“ wird jeweils die Angabe „DM/“ gestrichen.

30. Anlage 5b wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 der Tabelle wird die Angabe „DM/“ gestrichen.
- b) In Zeile 4 der Tabelle wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
- c) In dem Abschnitt „Nichtamtlicher Teil“ wird jeweils die Angabe „DM/“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 27. Februar 2008
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. April 2008 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbei-

tungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. April 2008 tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 14. Dezember 2007 (JMBL 2008 S. 8) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2008) außer Kraft.

Potsdam, den 27. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 28. Februar 2008
(4431-IV.1)

I.

Der durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 2006 (JMBL 2007 S. 3) in Kraft gesetzte Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. Teil I Ziffer 1.3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Frankfurt (Oder) ist dies die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben; für die Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Frankfurt (Oder) außerdem die Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow.“

2. Teil I Ziffer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Für die nach Ziffer 4.3 Unterzubringenden sind dem Landesamt für Soziales und Versorgung das Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und ein Auszug aus dem Bundeszentralregister bzw. das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss/Unterbringungsbeehl zu übersenden.“

3. Teil I Ziffer 7.2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Frankfurt (Oder) ist dies die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben; für die Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) außerdem die Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow.“

4. Teil II Ziffer II.1 bis II.6 des Einweisungsplans erhält folgende Fassung:

„II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Jugendliche ¹ und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Cottbus</u>				
	Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen ²
	Cottbus	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen ²
	Guben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen ²
	Lübben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen ²
	Senftenberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen ²

¹ Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen** (I. Ziff. 1.8).

² Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (I. Ziff. 7.2).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Jugendliche ¹ und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Frankfurt (Oder)</u>				
	Bad Freienwalde	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ³
	Bernau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ³
	Eberswalde	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ²
	Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen ²
	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) ²
	Fürstenwalde	Cottbus-Dissenchen	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) ²
	Schwedt (Oder)	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ²
	Strausberg	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) ²

¹ Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen** (I. Ziff. 1.8).

² Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (I. Ziff. 7.2).

³ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Neuruppin-Wulkow** zu laden (I. Ziff. 7.2).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatz- freiheitsstrafe
		Jugendliche ¹ und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Neuruppin</u>				
	Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel
	Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow
	Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow

¹ Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen** (I. Ziff. 1.8).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatz- freiheitsstrafe
		Jugendliche ¹ und Heranwachsende	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Potsdam</u>				
	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel
	Königs Wusterhausen	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ²
	Luckenwalde	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Frankfurt (Oder) ³
	Nauen	Cottbus-Dissenchen	Brandenburg an der Havel	Frankfurt (Oder)	Brandenburg an der Havel
	Potsdam	Cottbus-Dissenchen	Brandenburg an der Havel	Frankfurt (Oder)	Brandenburg an der Havel
	Rathenow	Cottbus-Dissenchen	Brandenburg an der Havel	Frankfurt (Oder)	Brandenburg an der Havel
	Zossen	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen ²

¹ Zuständig für den Vollzug von **Untersuchungshaft an Jugendlichen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen** (I. Ziff. 1.8).

² Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (I. Ziff. 7.2).

³ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Neuruppin-Wulkow** zu laden (I. Ziff. 7.2).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
1	<u>Cottbus</u>				
	Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Cottbus	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁵	Cottbus-Dissenchen
	Guben	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Lübben	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Senftenberg	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁵	Cottbus-Dissenchen

⁴ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

⁵ Zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
1	<u>Frankfurt (Oder)</u>				
	Bad Freienwalde	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Bernau	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Eberswalde	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) ⁴	Frankfurt (Oder) ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Fürstenwalde	Frankfurt (Oder) ⁴	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Schwedt (Oder)	Frankfurt (Oder) ⁴	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Strausberg	Frankfurt (Oder) ⁴	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben

⁴ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

⁶ Zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Neuruppin-Wulkow** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
1	<u>Neuruppin</u>				
	Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben

⁶ Zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Neuruppin-Wulkow** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern

Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	bis einschl. 2 Jahre	von mehr als 2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6
1	<u>Potsdam</u>				
	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel
	Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen ⁴	Cottbus-Dissenchen ⁴	Luckau-Duben	Luckau-Duben
	Luckenwalde	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben ⁶	Luckau-Duben
	Nauen	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel
	Potsdam	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel
	Rathenow	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel
	Zossen	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben

⁴ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

⁶ Zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Neuruppin-Wulkow** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.3 Strafhafte, Zivilhaft, Strafhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen an erwachsenen Frauen

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Freiheitsstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
1	2	3	4	5
1	Cottbus	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
3	Neuruppin	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
4	Potsdam	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben

⁷ Zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten nicht drogenabhängige Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.4).

⁸ **Drogenabhängige Verurteilte** sind in die **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Lichtenberg** – einzuweisen.

⁹ Eingewiesen werden nicht-drogenabhängige Frauen aus dem Land Berlin mit einer Vollzugsdauer
a) von sechs Monaten bis unter zwei Jahren, sofern diese ihren Lebensmittelpunkt nicht in Berlin haben im Übrigen
b) von zwei bis zu fünf Jahren.

¹⁰ Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 7.2 Abs. 2).

II.4 Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft
1	2	3
1	Cottbus	Luckau-Duben ⁸
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben ⁸
3	Neuruppin	Luckau-Duben ⁸
4	Potsdam	Luckau-Duben ⁸

⁸ **Drogenabhängige Verurteilte** sind in die **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Lichtenberg** – einzuweisen.

II.5 Jugendstrafe an Frauen und Untersuchungshaft an jungen Frauen bis 21 Jahre

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	Untersuchungshaft
1	2	3	4
1	Cottbus	Berlin-Lichtenberg ¹¹	Berlin-Lichtenberg
2	Frankfurt (Oder)	Berlin-Lichtenberg ¹¹	Berlin-Lichtenberg
3	Neuruppin	Berlin-Lichtenberg ¹¹	Berlin-Lichtenberg
4	Potsdam	Berlin-Lichtenberg ¹¹	Berlin-Lichtenberg

¹¹ Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung **auf freiem Fuß** befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen – Bereich Reinickendorf** – einzuweisen (I. Ziff. I.4).

II.6 Jugendstrafe an Männern

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
1	2	3
1	Cottbus	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ^{1/12}
2	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ^{1/12}
3	Neuruppin	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ^{1/12}
4	Potsdam	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ^{1/12}

¹ Zuständig für den Vollzug der Jugendstrafe an **Jugendlichen**, die der **Vollzeitschulpflicht unterliegen**, ist die **JVA Wriezen** (I. Ziff. I.8).

¹² Je nach Ergebnis des während der Untersuchungshaft durchgeführten Aufnahmeverfahrens.“

II.

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg kann auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz <http://www.mdj.brandenburg.de> als PDF-Datei abgerufen werden.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 28. Februar 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Landgericht Cottbus
– Der Präsident –

Ungültigkeitserklärung einer Siegelpresse

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 19. Februar 2008

Herrn **Christian T. Kolodzik**, geb. am 17.04.1971, ist mit Wirkung vom 01.12.2007 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Artikel 21a des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.09.1994 (BGBl. I S. 2278), die Erlaubnis

**zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten
als Rentenberater,
beschränkt auf das Sachgebiet der Betrieblichen
Altersversorgung,**

mit dem Geschäftssitz in Cottbus erteilt worden.

Folgende Siegelpresse ist beim Amtsgericht Bad Liebenwerda in Verlust geraten:

Beschaffenheit: orangefarbig, ungefähre Größe eines Lochers, mit flachem Hebel
Durchmesser: 35 mm
(Prägesiegel)
Umschrift: Amtsgericht Bad Liebenwerda
Kennziffer: 2

Die Siegelpresse wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Siegelpresse zu verhindern. Fest-

stellungen über den Verbleib der Siegelpresse bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu berichten.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 26. Februar 2008

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Astrid Mensel, Dienstaussweis-Nr. **155 702**, ausgestellt am 23. August 2004 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 1. September 2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Doreen Zahnert in Neuruppin; z. **JAMtfrau**: JOInsp.innen Adelheid Gunder und Anke Dongowski in Luckenwalde.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **JAMtmann**: JOInsp. Bernd Schuster in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin**: Caroline Laudan in Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

JVOS – BesGr. A 7 – Dieter Hofmann in Luckau-Duben;
Reg.Obersekretärin – BesGr. A 7 – Doris Kotzan in Wriezen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum **1. Juli 2008** die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

in der Abteilung I, Referat I.4 – Haushalt – zu besetzen.

Besoldung/Vergütung: bis BesGr. A 15 BBesO bzw. bis Entgeltgruppe 15 TV-L

Schwerpunktmäßig sind folgende Aufgabengebiete zu bearbeiten:

- Grundsatzangelegenheiten des Haushaltsrechts
- Aufstellung und Ausführung des Personalhaushalts, Koordinierung der Bewirtschaftungserlasse, Verteilung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Planstellen und Stellen, Überwachung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung
- Bewirtschaftung des Personalbudgets
- Grundsatzangelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Beschaffungen, Jahresabschluss im Personalhaushalt
- Grundsatzfragen und Koordinierung in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere im Bereich Personalhaushalt und Zuwendungen
- Zuwendungsangelegenheiten
- Vertretung des Referatsleiters in vorgenannten Aufgabengebieten

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der neuen Steuerungsinstrumente des Landshaushalts
- mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, insbesondere im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist auch mit Teilzeitkräften möglich.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Landesverwaltung, die sich nicht in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden.

Bewerbungen werden bis zum **31. März 2008** erbeten an das

**Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
(Kennwort: Referent/in I.4)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.**

Bewerber/innen werden gebeten, ihre Rufnummer, unter der sie dienstlich zu erreichen sind, anzugeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg eine Stelle für eine **Oberregierungsrätin/einen Oberregierungsrat** (Besoldungsgruppe A 14) als Geschäftsleiter/in bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg.

Bewerber müssen über die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes verfügen. Bewerber sollen ferner über Kenntnisse und langjährige Erfahrungen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation von Staatsanwaltschaften sowie als Dezernent in Personal-, Haushalts- und Bauangelegenheiten – vorzugsweise bei einer Landesoberbehörde – verfügen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten – auch durch Mitglieder des Hauptpersonalrates – einverstanden sind.

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
eine Stelle für eine **Oberregierungsrätin/einen Oberregierungsrat** (Besoldungsgruppe A 14) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg.

Bewerber müssen über die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes „Dienst als Informatiker“ verfügen. Bewerber sollen ferner über Kenntnisse und langjährige Erfahrungen im Bereich der Leitung einer ADV-Stelle, der Personalführung sowie im Bereich Entwicklung, Pilotierung und Einführung ganzheitlicher IT-Lösungen – vorzugsweise bei Staatsanwaltschaften – verfügen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten – auch durch Mitglieder des Hauptpersonalrates – einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin
zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

IV.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg sucht vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- a) eine(n) **Leitende(n) Anstaltsärztin/Anstaltsarzt** für die **Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel** Anton-Saefkow-Allee 22; 14772 Brandenburg an der Havel

und

- b) mehrere **Anstaltsärztinnen/Anstaltsärzte** für die **Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel** Anton-Saefkow-Allee 22; 14772 Brandenburg an der Havel

und

- c) eine(n) **Anstaltsärztin/Anstaltsarzt** für die **Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen** Oststr. 2; 03052 Cottbus

und

- d) eine(n) **Anstaltsärztin/Anstaltsarzt** für die **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** OT Duben; Lehmkietenweg; 15926 Luckau.

Geboten wird ein attraktives Gehaltspaket im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird im wünschenswerten Umfang gefördert. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Besoldung bis A 15). Gesucht werden vorzugsweise eine Fachärztin oder ein Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin oder Psychiatrie mit guten fachübergreifenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der gesamten Medizin.

Wünschenswert sind Grundkenntnisse in den Abläufen der öffentlichen Verwaltung und die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten bei der Organisation medizinischer Abläufe zu berücksichtigen. Erwartet werden Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft, sich verantwortungsvoll den besonderen Anforderungen einer ärztlichen Tätigkeit im Justizvollzug zu stellen.

Aufgabenkreis:

Die anstaltsärztliche Tätigkeit umfasst insbesondere die hausärztliche Versorgung der Gefangenen bei akuten und chronischen

Erkrankungen und Verletzungen. Außerdem sind Anstaltsärzte für die gesundheitliche Überwachung, den Gesundheitsschutz, die Hygiene, die enge Zusammenarbeit mit den Honorarärzten und dem kommunalen Gesundheitsdienst verantwortlich.

zu a)

Dem Leitenden Anstaltsarzt obliegt insbesondere die Koordination der ärztlichen Versorgung durch haupt- und nebenamtliche Ärzte, die enge Kooperation mit der Anstaltsleitung und mit dem Städtischen Klinikum Brandenburg GmbH, in dem der Justizvollzug über eine kleine Station verfügt.

zu a) und b)

Die JVA Brandenburg an der Havel verfügt über ca. 660 Haftplätze für erwachsene männliche Gefangene. Sie verfügt über eine Krankenabteilung mit 32 Betten, die allen Gefangenen des Landes Brandenburg zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine halbstationäre Einrichtung, deren Leistungskatalog sich um umfangreichen diagnostischen Aufgaben bis hin zu kleineren Operationen erstreckt.

zu c)

Die neu errichtete JVA Cottbus-Dissenchen verfügt über 600 Haftplätze für erwachsene, heranwachsende und jugendliche männliche Gefangene.

zu d)

Die neu errichtete JVA Luckau-Duben einschließlich Außenstelle Spremberg verfügt über ca. 450 Haftplätze für männliche und weibliche Gefangene.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist möglich. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** unter Beifügung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Ablichtung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen) und Angabe der Textziffer a) ... d) zu richten an:

**Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat III.1
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen bzw. unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Bitte verwenden Sie keine Schnellhefter oder Klarsichtfolien. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt bei Beifügung eines frankierten Rückumschlags.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ist ab dem 1. Mai 2008 eine Stelle für eine/einen

Justizwachtmeisterin/Justizwachtmeister
(Entgeltgruppe 4 bzw. Besoldungsgruppe A 4 eD)

zu besetzen.

Der Dienort ist Frankfurt (Oder).

Das Aufgabengebiet umfasst die in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst aufgeführten Dienstgeschäfte, hauptsächlich die Besorgung des Aktenverkehrs (ggf. einschließlich des Fahrdienstes), Wahrnehmung von Aufgaben der Poststelle, Besorgung von Hausdienstgeschäften, die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen, Auskunfts- und Fernsprechvermittlungsdienst, Vorführungsdienst zu Sitzungen und weitere Aufgaben.

Bewerber sollen über eine abgeschlossene Berufsausbildung – vorzugsweise handwerklicher Natur – verfügen.

Bewerber müssen ferner über eine gültige Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen verfügen.

Die Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und bei Bedarf an Wochenenden wird vorausgesetzt.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Absolvierung eines Testes zur Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit an der Justizakademie des Landes Brandenburg in Kolpin erwartet.

Die Stelle ist zur Besetzung mit Teilzeitkräften wegen der – zeitweise unvorhersehbar – auftretenden Verpflichtung von Mehrarbeit nicht geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerber, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen werden unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **10. April 2008** an den

**Leitenden Oberstaatsanwalt
der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
zu Händen Herrn Offermann
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)**

erbeten.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0